

Dieses Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.  
Der jährliche Abonne-  
mentspreis für nicht  
amtlich verpflichtete  
Theilnehmer beträgt  
12 Sgr.,  
durch die Post bezogen  
15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden  
jederzeit vom Verleger  
angenommen u. müssen  
für die laufende Num-  
mer bis spätestens Frei-  
tag Vorm. 9 Uhr einge-  
liefert werden. Die ge-  
druckte Zeile oder deren  
Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts-Stuhm.

No. 14.

Stuhm, Sonnabend, den 6. April.

1867.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Wernersche Buchdruckerei.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

**N. 1.** Se. Majestät der König haben auf mein Ansuchen Allergnädigst geruht, mich von heute ab meines geschwächten Gesundheitszustandes halber meines Amtes als Landrath zu entbinden und habe ich dasselbe somit nach fast 16jähriger Verwaltung im Dt. Croner und im diesseitigen Kreise niedergelegt.

Den Behörden, den Herren Beamten und Geistlichen, so wie allen Denen, welche mich in meiner Amtsverwaltung unterstützt haben, spreche ich hiermit meinen Dank aus mit dem lebhaften Wunsche, daß Eintracht und Gemeinnutz in unserm Kreise ferner erstarken, daß die Interessen des Kreises jederzeit richtig erkannt und gewürdigt und sie, sowie die Interessen jedes Einzelnen, welche beide zu fördern, ich jederzeit bemüht gewesen, freudigen Aufschwung nehmen mögen, auf daß unser Kreis ein würdiges Glied sei der Bande, welche unser Preussisches, unser Deutsches Vaterland umschlingt. —

So Gott will, bleibe ich im Kreise, dem ich durch meine Geburt angehöre und stelle ihm meine Kräfte, wenn sie begehrt werden und so weit ich das vermag, gern zur Verfügung.

Stangenberg, 1. April 1867.

Graf Rittberg.

**N. 2.** Es wird für die Kreis-Eingesessenen von Interesse sein, zu erfahren, welche Einwirkungen die Mobilmachung des vorigen Jahres auf unsern Kreis geübt hat, daher ich nachstehende Nachrichten zusammengestellt habe:

- I. Es sind an Mannschaften aus dem Kreise eingestellt gewesen: Garde-Reserve 25, I. Aufgebot 41, II. Aufgebot 13, Provinzial-Reserve 202, I. Aufgebot 334, II. Aufgebot 51, Summa 666 Mann. Von diesen Mannschaften sind nach den Feststellungen des Königl. Bezirks-Kommandos Marienburg getödtet 2, verwundet 6, vermißt 1, vor der Entlassung vom Heere verstorben 14 Mann.  
Diese Feststellungen sind indeß nicht ganz zuverlässig, da theils Mannschaften dem Kreise zugerechnet worden, die in demselben geboren sind, zur Zeit der Einstellung aber im Kreise nicht aufhaltbar waren, theils andere Mannschaften nicht aufgeführt worden, welche anderweit geboren, aus dem Kreise eingestellt sind.  
Sicher ist, daß kein aus dem Kreise installirter verheiratheter Mann getödtet oder verwundet und nur einer vermißt ist. — Dagegen sind 5 vor der Entlassung, 2 unmittelbar nach der Entlassung und einer in Urlaub an der Cholera verstorben.  
Den zurückgebliebenen Familien dieser Verstorbenen, so wie des einen Vermißten, hat der Kreis nach § 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 3 Jahre lang vom Tode des Familienvaters die gesetzliche Unterstützung zu gewähren. Desgleichen ist für sie auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar d. J. die Staats-Unterstützung nachgesucht worden.
- II. Im Laufe der Mobilmachung sind auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1850 an 361 bedürftige Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften an fortlaufenden Unterstützungen gezahlt 2584 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
- III. Im Mai v. J. sind ausgehoben 185 Pferde und zwar: für die Garde-Kavallerie 82, für das Train-Bataillon 2, Armeekorps 40, für das Pionier-Bataillon 1, Armeekorps 63, zusammen 185 Pferde für den Taxpreis von 32,476 Thlr., so daß im Durchschnitt das Pferd bezahlt ist mit gegen 176 Thlr.  
Die dem Kreise für Garde und Linie noch auferlegten 86 Vorderpferde für die Artillerie 2. Armeekorps und 3 Reitpferde für das Pionier-Bataillon 1. Armeekorps sind durch freihändigen Ankauf beschafft.  
Die vom Kreise auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 und Ordre vom 17. September 1831 für die Provinzial-Landwehr unentgeltlich zu gestellenden Pferde sind ebenfalls im Wege der Aushebung beschafft. Es sind geliefert: für das 1. Landwehr-Hufaren-Regiment 24 Pferde zum Gesamttaxwerth von 3511 Thlr., für das 1. Reserve-Landwehr-Ulanen-Regiment 10 Pferde zum Gesamttaxwerth von 1488 Thlr., mithin 34 Pferde für den Taxwerth von 4999 Thlr., so daß durchschnittlicher Taxwerth jedes Pferdes 147 Thlr.  
Von den Landwehr-Hufaren-Pferden sind 2 während der Mobilmachung verkauft. Wegen Erstattung des Erlöses schweben die Correspondenzen noch. — Von den Landwehr-Ulanen-Pferden ist eines zum Taxwerthe von 162 Thlr. gefallen und wird dem Kreise nicht vergütet.

Die übrigen Pferde, 31 an der Zahl, sind meistbietend verkauft. Der Gesamt-Erlös war 2947 Thlr. 27 Sgr. — Das Pferd brachte mithin durchschnittlich 95 Thlr., dabei aber die beiden Pferde, deren Erlös dem Kreise noch zu erstatten, und das eine gefallene Pferd nicht eingerechnet sind.

Die Ausgabe für Landwehrrpferde betrug . . . . .	4999 Thlr. — Sgr. — Pf.
dazu diverse Unkosten . . . . .	150 „ 22 „ 6 „
Summa . . . . .	5149 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Der Erlös betrug . . . . .	2947 „ 27 „ — „

Mithin Verlust des Kreises . . . . . 2201 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

IV. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1851, wegen der Kriegseleistungen, hatte der Kreis zu liefern: Laut Ausschreibung vom 18. Mai: 20 Wispel 18 Scheffel Roggen, 69 Wispel 15 Scheffel Hafer, 229 Etr. Heu, 23 Schock Stroh, 127 Etr. Rindfleisch, dieses nach Elbing, das Uebrige nach Danzig.

Dem Lieferanten Kaufmann Wirthschaft in Danzig wurden bewilligt für den Scheffel Roggen 1 Thlr. 22 Sgr., für den Scheffel Hafer 1 Thlr. 5 Sgr., für den Centner Heu 1 Thlr. 5 Sgr., für das Schock Stroh 10 Thlr., für das Pfund Fleisch 3 Sgr. 2 Pf.

Laut Ausschreibung vom 20. Juni: 28 Wispel 12 Scheffel Roggen, 91 Wispel 21 Scheffel Hafer, 443 Etr. Heu, 43 Schock Stroh, 170 Etr. Rindfleisch, und zwar 32 Wispel 13 Scheffel Hafer nach Danzig, das Uebrige nach Bromberg.

Kaufmann Wirthschaft übernahm auch diese Lieferung und erhielt für den Scheffel Roggen 1 Thlr. 18 Sgr., für den Scheffel Hafer 1 Thlr. 5 Sgr., den Centner Heu 1 Thlr. 5 Sgr., das Schock Stroh 10 Thlr., das Pfund Fleisch 2 Sgr. 10 Pf.

Kaufmann Wirthschaft empfing hiernach im Ganzen . . . . .	13797 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.
Unkosten entstanden . . . . .	4 „ 11 „ 3 „
Summa . . . . .	13801 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf.
Bergütet sind dem Kreise hierauf incl. Zinsen . . . . .	9592 „ 9 „ 2 „

Mithin Verlust des Kreises . . . . . 4209 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

Es sind hiernach durch den Krieg des vorigen Jahres dem Kreise Kosten erwachsen:

II. an Unterstützung für die Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften	
	2584 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
III. Verlust an den Landwehrrpferden . . . . .	2201 „ 25 „ 6 „
IV. Verlust bei den Landlieferungen . . . . .	4209 „ 4 „ 11 „
Summa . . . . .	8995 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.

Ein geringfügiges Opfer zu den gewaltigen für unser Vaterland durch den Krieg erreichten Erfolgen!

Baar aufgebracht sind vom Kreise	
durch Ausschreibung vom 25. Mai (R.=B. № 21) . . . . .	9260 Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Ausschreibung vom 8. August (R.=B. № 34) . . . . .	7117 „ 5 „ 10 „
Summa . . . . .	16377 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
Hiervon ab die obige definitive Ausgabe mit . . . . .	8995 „ 8 „ 1 „

bleibt ein haarer Bestand von . . . . . 7381 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf.  
 welcher nach dem Beschlusse des Kreistages vom 26. v. Mts. auf die Gemeinde- und Gutsbezirke zurück vertheilt werden soll. Stuhm, den 30. März 1867. Der Landrath. Gr. Rittberg.

№ 3. Der Kreis-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welcher sich in Folge des Aufrufs vom 20. Juni v. J. (Kreisblatt № 25) gebildet, hat seine Thätigkeit mit Ablauf des vorigen Jahres eingestellt. — Außer den sehr vielen Lazareth-Bedürfnissen aller Art, welche fast aus jeder Ortschaft des Kreises unermüdet gespendet und die fast ausschließlich dem Haupt-Depôt des Preussischen Vereins zu Berlin zur weiteren Verwendung zugeflossen, sind durch fortlaufende und einmalige Beiträge im Ganzen aufgekomen . . . . . 2116 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

davon sind verausgabt:	
1. an das gen. Haupt-Depôt nach § 6 des Statuts . . . . .	650 Thlr.,
2. an Unterstützungen zu Wohnungs- oder Kartoffel- landmiethe, Brennmaterial und dergl. an entlassene Landwehrmänner und Reservisten . . . . .	803 Thlr. 7 Pf.,
3. zu verschiedenen Zwecken . . . . .	8 Thlr.,
Summa . . . . .	1461 Thlr. — Sgr. 7 Pf.
bleibt Bestand . . . . .	655 Thlr. 11 Sgr. — Pf.

Die Gaben jeder Art, dafür wir den Gebern unsern besten Dank sagen, sind seinerzeit nach und nach durch das Kreisblatt veröffentlicht.

Für die hinterbliebenen Familien der aus dem Kriege nicht zurück gefehrten Ernährer und die invalide Gewordenen wird aus Staats- resp. Kreis-Fonds reichlich gesorgt, daher über die anderweite Verwendung des Bestandes von 655 Thlr. 11 Sgr. von den Vereins-Mitgliedern, mithin denjenigen, welche monatlich fortlaufend wenigstens 10 Sgr. gezahlt haben, Beschluß zu fassen sein wird.

Zu diesem Behufe und zur speciellen Rechnungslegung soll in nächster Zeit eine Versammlung der Mitglieder ausgeschrieben werden. Stuhm, den 30. März 1867.

Der Vorstand.  
 Gr. Rittberg. Dr. Aschmann. Wisselinck. Brandt.

**N. 4.** Die gegen die Veranlagung pro 1867 eingegangenen Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche werden den betreffenden Ortsvorständen per Couvert überhandt werden, um die Begutachtung derselben durch die Einschätzungs-Kommission herbeizuführen.

Sobald die Gesuche in den Händen des Ortsvorstandes sich befinden, hat derselbe die zur Einschätzung der Klassensteuer erwähnte Kommission zusammen zu rufen und dieser die Gesuche zur Prüfung vorzulegen. Das von der Kommission abzugebende Gutachten muß auf jedem Gesuche niedergeschrieben werden, und wenn auf demselben kein Raum sein sollte, auf einem besonderen, dem Gesuche angehefteten Bogen Papier.

Das Gutachten muß ausführlich und gewissenhaft enthalten, wie viel Land nach preuß. Maas der Reklamant besitzt, wie viel darunter an Acker, Wiesen, Unland ist und in welchem Kulturzustande es sich befindet, wie stark der Viehstand ist, ob der Besitzer Schulden oder ausstehende Forderungen resp. Kapital-Vermögen hat, wie viel Abgaben derselbe an Grundsteuer und Zins resp. Rente zahlen muß und wie stark seine Familie ist, die er noch im Hause zu ernähren hat. Ueberhaupt muß das Gutachten alle Umstände enthalten, welche auf die Vermögensverhältnisse des Reklamanten und die darauf begründete Besteuerung Bezug haben; namentlich muß mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, ob der Steuerfuß angemessen ist, event. welcher von ihm nach seinen Verhältnissen zu zahlen sein würde. — Das Gutachten muß am Schlusse von der Kommission unterschrieben sein, und haben die Mitglieder derselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Vervollständigung desselben hierher vorgeladen werden, sobald es unvollständig abgegeben ist.

Die Ortsvorstände haben die Begutachtung der Gesuche möglichst zu beschleunigen und dieselben bis **spätestens den 20. April c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Stuhm, den 2. April 1867.

**N. 5.** Nach dem von der Königl. Regierung hierher gelangten Gutachten des ersten Direktors der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, Geheimen Rechnungs-Raths Thiede zu Berlin, vom 10. Januar c., kann die beantragte Erhöhung der Pensionen der Schullehrer-Wittwen und Waisen nur dann eintreten, wenn die laufenden Beiträge der Mitglieder angemessen erhöht werden.

Zur Vorlegung dieses Gutachtens und Beschlußfassung darüber, ob und eventl. um wie viel die jährlichen Beiträge erhöht werden sollen, habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 27. April c., Vormittags 10 Uhr,**

im landrätthlichen Bureau hieselbst anberaunt und lade hierzu sämtliche Herren Lehrer des Kreises, welche Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt sind, unter der Verwarnung vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie schließen sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen an. — Die Magisträte und Vorstände derjenigen Orte, in denen Lehrer wohnhaft sind, veranlasse ich hierdurch, diese Vorladung den Herren Lehrern sofort vorzulegen und die Bescheinigung derselben darüber, daß solches geschehen, mir bis zum 20. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Stuhm, den 1. April 1867.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Lieferung des Torfbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer in den Regierungs-Gebäuden mit jährlich 150 Klaftern à 108 Kubikfuß soll alternativ auf 1 oder 3 Jahre in Entreprise ausgethan und solche mit Einschluß der Anfuhr dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Licitations-Termin dazu ist auf **Sonnabend, den 27. April d. J., Nachmittags 4 Uhr,** in der Finanz-Registratur vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Siehe anberaunt worden, wozu die Herren Besitzer und Pächter von Torfgräbereien, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Zuschlag bald nach dem Termine ertheilt werden wird.

Die Lieferungs-Bedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in der Finanz-Registratur eingesehen werden. — Einige völlig ausgetrocknete Probe-Ziegel sind im Termine vorzulegen, welche zur Vergleichung bei der späteren Lieferung hier ansbewahrt bleiben.

Marienwerder, den 26. März 1867.

Königl. Regierung.

### Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluth-Wesens in der Thiene.

In der Angelegenheit betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens in der Thiene, bei welcher nach den angestellten Ermittlungen folgende Ortschaften betheiligt sind:

- A. aus dem Stuhmer Kreise, Größe nach Magdeburger Morgen: Güldenfelde 1528,17, Grymalla 51,70, Dominium Gr. und Kl. Heringshöft 552,95, Jordanken ?, Kommerau 344,87, Laafe 641,20, Lofendorf 227,35, Mahlau 245,80, Wd. Neudorf 343,03, Postlge 1256,33, Rothhof 103,07, Schroop 1120,13, Tessensdorf 116,06;
- B. aus dem Marienburger Kreise: Eschenhorst 1848,33, Fischau 2431,13, Fischauerfeld 610,00, Grunau 2394,35, Klafendorf 1125,34, Klettendorf 1563,60, Pr. Königsdorf 2724,02, Rückack 303,98, Ritvit 750,60, Lecklau 532,78, Markushof 4145,05, Rogendorf 1395,99, Parwak 888,39, Pruppen-dorf 1081,69, Reichfelde 2303,59, Alt-Rosengart 1390,39, Pr. Rosengart 2456,51, Schablau 785,25, Schümwiese 2128,60, Schwansdorf 2512,21, Schwansdorfhöfchen 231,27, Sparan 426,77, Stalle 1933,28, Thiensdorf 831,73, Thiensdorffsee 84,57, Thiergarth 2725,72, Thiergarthsfelde 1342,06, Thörigthof 1395,27, Thörigthöfchen 1395,27, Wengeln 1700,85;
- C. aus dem Elbinger Kreise: Kerbsdorf 1561,34, Möskenberg 1060,45, Rosgarten 362,57, Streckfuß 2850,99, Unterferbswalde 2999,08,

habe ich zur näheren Besprechung des einzuschlagenden Verfahrens die nachstehenden Termine angelegt:

1. am Montag den 15. April, Morgens 10 Uhr, zu Rückfurth im Zollfruge,
  2. am Donnerstag den 18. April, Morgens 10 Uhr, zu Marienburg bei Kröcker im freisständischen Lokale.
- Die Herren Thiene-Geschworenen und die durch Vollmacht legitimirten Vertreter der oben genannten Ortschaften lade ich hierdurch ein, sich jedenfalls zu einem dieser beiden Termine, je nachdem ihnen Ort und

Zeit bei dem einen oder dem andern besser convenirt, zur Abgabe bestimmter Erklärungen einzufinden. Von denjenigen Ortschaften, welche zu keinem der beiden Termine Vertreter schicken, muß angenommen werden, daß sie es in Betreff der Regulirung des Vorfluthwesens auf die Anordnungen der Behörden ohne Widerspruch ankommen lassen wollen. — Als besondere Fragen der vorzulegenden Tages-Ordnung sind schon jetzt hervorzuheben:

- a. Sollen die sämmtlichen natürlichen Wasserläufe, nämlich die fünf Thienen nebst der alten Fischau, dem hohen Graben und der Klettendorfer Vorfluth zu einem gemeinsamen Kräutungs-, Räumungs- und Vorfluthsverband vereinigt werden?
- b. Mit welchen bei der Grundsteuer ermittelten Maassen sind die einzelnen Feldmarken heranzuziehen? In dieser Beziehung wollen sich die Ortschaften, wenn gegen die obigen Zahlenangaben Zweifel obwalten sollten, rechtzeitig beim Fortschreibungs-Beamten informieren.
- c. Soll die alte Loosentheilung beibehalten, oder ein gemeinsames Kataster aufgestellt werden?
- d. Wie groß sind die Außendeiche und sonstigen Parzellen, welche von der Abwässerung auszuschließen sind? z. B. der Schilfwinkel zwischen Thörigthof und Pösilge, der große und kleine Sackwinkel in Altrosengart und Grünau u. s. w.
- e. Wird es vielleicht zweckmäßig sein, auf die Beseitigung derartiger Abwässerungs-Hindernisse hinzuwirken?
- f. Sind noch andere, als die oben genannten Ortschaften zur Unterhaltung der Vorfluthen heranzuziehen, oder bestehen sonst ungerechtfertigte Bevorzugungen und Befreiungen?
- g. Welche Uebelstände im Flußlaufe sind zu beseitigen? eine Frage, welche die Herren Thienegeschworenen nach vorheriger Vereisung des Flusses zu beantworten haben werden.

Schließlich wird bemerkt, daß in den qu. Terminen der Entwurf eines Thiene-Statuts, ausgearbeitet vom Herrn Baurath Stenke in Pösl, vorgelegt werden wird.

Marienburg, den 14. März 1867.

**Der Kommissarius für die Regulirung des Deich- und Vorfluth-Wesens, Landrath Parey.**

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Vorfluthwesens an der Baalau und Abdaune.

Bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Abwässerungssystem sind die Ortschaften:

1. an der Baalau: a. Pösilge mit 1256,33 Magdeburger Morgen, b. Stalle mit 1933,28, c. Güldenfelde mit 1528,17, d. Lichtfelde mit 1473,39, e. Campenau mit 3241,26, f. Cronsnest mit 1427,57, g. Thiergarth mit 2725,72, h. Markushof mit 4145,05;
2. an der Abdaune außer den sub e., f. und h. genannten: i. die 4 Berderhusen, k. Baalau mit 674,37 Magdeb. Morgen, l. Augustwalde mit 1329,96, m. Höhenwalde mit 2376,75, n. Wengelwalde mit 1681,63, o. Spitzendorf 372,88,

mit ihren gesammten resp. theilweisen Niederungsflächen theilhaftig. — Indem ich hinsichtlich der zur Erörterung zu stellenden Fragen auf meine heutige Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Thiene-Abwässerungswesens verweise, ersuche ich die theilhaftigen Ortschaften, mit Vollmacht versehene Deputirte zu dem von mir auf **Dienstag, den 16. April, Morgens 10 Uhr**, in dem der katholischen Kirche gegenüberliegenden Dyckschen Gasthose zu Thiergarth anberaumten Termine abzusenden.

Von Ortschaften, welche in diesem Termine nicht vertreten sein sollten, muß angenommen werden, daß sie es hinsichtlich der Regulirung des Vorfluthwesens lediglich auf die Entscheidung der Behörden ankommen lassen wollen. — Schließlich bemerke ich, daß für den obern Flußlauf (die Baalau) ein Statut vom 3. Januar 1842, für den untern Theil (die Abdaune) ein desgleichen vom 29. September 1851 besteht und daß es sich um die Frage handeln wird, ob diese Statuten den heutigen Verhältnissen noch entsprechen.

Marienburg, den 19. März 1867.

**Der Deichregulirungs-Kommissarius, Landrath Parey.**

Der Arbeiter, polnische Flüchtling Jakob Wessolowski, dessen Signalement unten angegeben ist, wurde unterm 5. Januar c. wegen Legitimationslosigkeit in Löbau verhaftet und mittelst Zwangsrouten hierher gewiesen. Da derselbe unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll und bis jetzt hier nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch unbekannt ist, so werden die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersucht, auf den 2c. Wessolowski zu vigiliren und ihn im Ermittlungsfalle per Transport hierher zu senden.

Signalement: Religion katholisch, Alter 48 Jahre, Größe 5' 5", Haare dunkelblond, Stirn halb frei, Augenbraunen blond, Augen braungrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne in der obern Kinnlade fehlt ein Zahn, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt robust, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen am linken Auge eine Narbe. — Bekleidung: hunte Kesselfacke, schwarz-tuchener defecter Rock, schwarz-tuchene Weste, grauzeugene Ober- und weiße parchene Unterbeinkleider, langschäftige Stiefel, tuchene Wintermütze, grauer Schwal, weiße wollene Socken.

Strasburg, den 12. März 1867.

Der Landrath.

**5 Thaler Belohnung.**

In der Nacht vom 25. zum 26. März d. J. sind dem Pächter Peter Technau zu Heubuden aus einer verschlossenen Dachkammer mittelst gewaltsamen Einbruchs durch das Dach 8 Stücke geräucherter Speck à Stück 30 Thlr., 8 geräucherte Schinken, 3 geräucherte Schweinsköpfe, im Werthe von zusammen 50—60 Thlr., entwendet worden. Die Orts- und Polizeibehörden und die Gendarmen werden ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren, dieselben nebst den etwaigen Verkäufern derselben im Betretungsfalle anzuhalten und sogleich der Königl. Staatsanwaltschaft oder dem unterzeichneten Amte davon Mittheilung zu machen. — Der Bestohlene hat sich bereit erklärt, Demjenigen, der die Wiedererlangung der gestohlenen Sachen herbeiführt und den resp. die Diebe so nachzuweisen vermag, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von 5 Thlr. zu zahlen.

Marienburg, den 27. März 1867.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hierzu eine Beilage.)